

Satzung der Landeshauptstadt Hannover für das Jugendparlament (Jugendparlamentssatzung)

Abl. RH / LHH 27.11.2025, Nr. 22, S. 414

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat auf Grundlage des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 10.12.2010 (Nds. GVBl. S. 570) in der Fassung der letzten Änderung vom 12.05.2025 am 30.10.2025 beschlossen:

Präambel

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist als verpflichtendes und durchgängiges Handlungsprinzip gesamtgesellschaftlich anerkannt und u. a. in den §§ 8 und 11 SGB VIII, dem § 36 NKomVG und der UN-Konvention über die Rechte des Kindes gesetzlich festgeschrieben. Kinder und Jugendliche sind von politischen Entscheidungen betroffen und haben ein Recht, ihre Positionen in die gesellschaftliche Debatte um die Zukunft einzubringen, das Gemeinwesen aktiv mitzugestalten und für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Dies gilt umso mehr, da die jungen Menschen bis 16 Jahre kommunalpolitisch kein Wahlrecht besitzen. Auf dem Weg dorthin sind Kinder und Jugendliche in größtmöglichem Maße frühzeitig zu beteiligen.

Das Jugendparlament versteht sich als demokratisches Gremium junger Menschen, das die Interessen der Jugendlichen in Hannover in ihrer Vielfalt vertritt. Es bekennt sich ausdrücklich zu den freiheitlichen demokratischen Grundwerten der Gleichheit und Inklusion und verpflichtet sich dazu Chancengleichheit und Diversität aktiv zu fördern und darauf hinzuwirken, dass die Besetzung in allen seinen Organen die Vielfalt der Jugend in Hannover möglichst breit abbildet.

In diesem Sinne bildet das Jugendparlament der Landeshauptstadt Hannover eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligungsform der Interessensvertretung von jungen Menschen in Hannover:

- Das Jugendparlament der Landeshauptstadt Hannover sichert die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Hannover.
- Das Jugendparlament der Landeshauptstadt Hannover fördert die Einflussnahme von jungen Menschen auf kommunalpolitische Prozesse.
- Das Jugendparlament der Landeshauptstadt Hannover kann die Lebenswelt von jungen Menschen aktiv mitgestalten.
- Das Jugendparlament der Landeshauptstadt Hannover bietet Freiräume der Mitverantwortung.
- Das Jugendparlament der Landeshauptstadt Hannover bietet die Gelegenheit demokratische Lernprozesse einzuüben.

Um diesem Vorhaben gerecht zu werden, ist das Jugendparlament in eine breite Beteiligungslandschaft eingebettet, die allen jungen Menschen geeignete Zugänge zur aktiven Partizipation an kommunalen Gestaltungsprozessen ermöglicht. Die Einbindung in die Kinder- und Jugendarbeit der Landeshauptstadt stellt dabei insbesondere die Unterstützung benachteiligter junger Menschen sicher.

§ 1

Grundsatz

- (1) Zur Mitwirkung von jungen Menschen an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird ein Jugendparlament der Landeshauptstadt Hannover gebildet. Das Jugendparlament ist die von jungen Menschen in der Stadt Hannover gewählte Interessenvertretung der jungen Menschen der Landeshauptstadt Hannover.
- (2) Ziel des Jugendparlaments ist es, den Interessen der Hannoveraner jungen Menschen bei allen Themen, Projekten und Vorhaben in der Politik der Landeshauptstadt Hannover Gehör und Geltung zu verschaffen. Wenden sich junge Menschen mit Anliegen oder Anträgen an das Jugendparlament, muss dieses die Anliegen oder Anträge behandeln und darüber beschließen.
- (3) Das Jugendparlament hat zudem die Aufgabe, sich mit anderen Organisationen und Akteur*innen der Jugendarbeit in der Landeshauptstadt Hannover zu vernetzen und junge Menschen bei politischen Anliegen und Fragen an den Rat der Landeshauptstadt Hannover gemäß der nach § 23 dieser Satzung zu gebenden Geschäftsordnung zu unterstützen.
- (4) Das Jugendparlament arbeitet überparteilich und überkonfessionell, seine Mitglieder ehrenamtlich.

§ 2

Jugendparlament der Landeshauptstadt Hannover

Das Jugendparlament besteht aus 25 Mitgliedern.

§ 3

Wahl und Wahlperiode

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Einzelheiten werden, soweit diese Satzung hierüber keine Vorschriften enthält, durch die Wahlordnung für das Jugendparlament und nachrangig durch das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz (NKWG) in analoger Anwendung geregelt.
- (2) Die allgemeine Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

§ 4

Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag das 12., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Landeshauptstadt Hannover mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 5 Ausübung des Wahlrechts

Wählen kann nur, wer von Amts wegen oder auf seinen Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Nähere regelt die Satzung für die Wahl des Jugendparlaments der Landeshauptstadt Hannover (Wahlordnung für das Jugendparlament).

§ 6 Wählbarkeit

Wählbar sind Personen, die am Wahltag das 13. Lebensjahr, aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben und

1. seit mindestens drei Monaten in der Landeshauptstadt Hannover mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind oder
2. seit mindestens drei Monaten in einer anderen Gemeinde der Region Hannover mit Hauptwohnung gemeldet sind und in der Landeshauptstadt Hannover eine schulische oder berufliche Ausbildung machen, studieren, einen Freiwilligendienst ausüben oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen.

§ 7 Sitzerwerb

Die Mitglieder des Jugendparlaments erwerben ihren Sitz mit der Annahme der Wahl. Die Annahme der Wahl erfolgt schriftlich per eigenhändiger Unterschrift. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Personensorgeberechtigten zusätzlich erforderlich.

§ 8 Sitzverlust

- (1) Die Mitglieder verlieren ihren Sitz im Jugendparlament durch
 1. schriftliche, unwiderrufliche Verzichtserklärung gegenüber dem Vorstand des Jugendparlaments,
 2. Verlust der Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung des Fehlens der Wählbarkeit zum Zeitpunkt der Wahl,
 3. Erwerb der Mitgliedschaft im Rat der Landeshauptstadt Hannover.
- (2) Das Jugendparlament stellt den Sitzverlust zu Beginn der nächsten Sitzung des Plenums fest. Der betroffenen Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien Überzeugung unter Berücksichtigung des öffentlichen Wohles aus und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

- (2) Für die Mitglieder des Jugendparlaments gelten die Vorschriften der §§ 40, 41, 42 Abs. 1 Satz 2 Absatz 2 sowie § 43 NKomVG.

§ 10 Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten bei überwiegender Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld gemäß den Regelungen der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Hannover.

§ 11 Organe

Das Jugendparlament der Landeshauptstadt Hannover besteht aus zwei Organen:

- a. Plenum
- b. Vorstand

§ 12 Plenum

- (1) Das Plenum des Jugendparlaments ist das höchste beschlussfassende Organ, es besteht aus allen Mitgliedern.
- (2) Das Plenum kann Arbeitsgruppen bilden und auflösen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Personen.
- (2) In der ersten Sitzung nach seiner Wahl wählt das Jugendparlament aus seiner Mitte einen Vorstand. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein getrennter Wahlgang durchgeführt, jeweils in geheimer Abstimmung.
- (3) Der Vorstand wird nach einem Jahr neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Plenum kann einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. Der Antrag kann nur mit der Mehrheit der tatsächlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Jugendparlaments muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der tatsächlichen Zahl der Mitglieder. Das nachfolgende Vorstandsmitglied ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit zu wählen.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Jugendparlaments, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.
- (2) Der Vorstand setzt die Beschlüsse des Jugendparlaments um und ist für die Koordination der Arbeitsgruppen zuständig.

§ 15 Arbeitsgruppen

Das Jugendparlament kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen. Die Arbeitsgruppen sind offen für alle gemäß § 6 wählbaren junge Menschen. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Begleitung des Jugendparlaments

Die pädagogische Begleitung des Jugendparlaments wird vom Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover wahrgenommen. Eine sozialpädagogische Fachkraft ist als Hauptansprechperson zuständig. Sie bildet die Schnittstelle zwischen dem Jugendparlament, der Verwaltung und der Politik und unterstützt das Jugendparlament bei seiner Arbeit.

§ 17 Wahlordnung

Das Verfahren zur Wahl der Mitglieder bestimmt die Satzung für die Wahl des Jugendparlaments der Landeshauptstadt Hannover.

§ 18 Sitzungen

- (1) Zu der konstituierenden Sitzung lädt die Stadtjugendpflege der Landeshauptstadt Hannover ein und leitet sie bis zur Wahl des Vorstandes. Nach der Wahl übernimmt ein Mitglied des Vorstands die Sitzungsleitung.
- (2) Die folgenden Sitzungen des Plenums sollen in der Regel einmal monatlich stattfinden. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der tatsächlichen Mitglieder muss der Vorstand eine Sitzung auch außerhalb dieses Turnus einberufen.
- (3) Eingeladen wird spätestens am siebten Tag vor der Sitzung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch mindestens ein Vorstandsmitglied. Anstelle der Übersendung einer Einladung schriftlich auf dem Postweg ist eine Übersendung in elektronischer Form möglich. Die Einladung erfolgt in Zusammenarbeit der sozialpädagogischen Fachkraft des Fachbereichs Jugend und Familie mit mindestens einem Mitglied des Vorstandes.

- (4) Die Sitzungsleitung wechselt innerhalb des Vorstandes. Näheres dazu kann die Geschäftsordnung des Jugendparlaments regeln.
- (5) Die Sitzungen finden in Räumlichkeiten der Landeshauptstadt Hannover statt und sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Plenums ausgeschlossen werden.
- (6) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Plenums verpflichtet. Sofern ein Mitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, hat es sich vorher bei der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft des Fachbereichs Jugend und Familie abzumelden.

§ 19 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung fest, ob das Plenum beschlussfähig ist. Das Plenum gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, so lange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Plenum zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

§ 20 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, wenn durch die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (2) Es wird offen durch Handheben abgestimmt, soweit in der Geschäftsordnung nichts Anderes geregelt ist und kein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt hat.

§ 21 Wahlen

Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Sitzungsleitung zieht.

§ 22

Protokoll; Bekanntmachung der Beschlüsse

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Plenums ist ein Protokoll zu fertigen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (2) Die Beschlüsse werden dem*der Oberbürgermeister*in über die sozialpädagogische Fachkraft mitgeteilt und auf der Webseite der Landeshauptstadt Hannover veröffentlicht.

§ 23

Geschäftsordnung

Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 24

Kompetenzen

- (1) Das Jugendparlament benennt ein Mitglied und eine Vertretung, die nach Maßgabe der Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Hannover an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses als beratendes Mitglied teilnehmen.
- (2) Das Jugendparlament kann aus seiner Mitte je zwei Personen benennen, die als beratende Mitglieder an folgenden Ausschüssen teilnehmen:
 - dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
 - dem Ausschuss für Sport, Bäder und Eventmanagement
 - dem Ausschuss für Integration, Europa und Internationale Kooperation
 - dem Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
 - dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Rechnungsprüfung, Feuerwehr und öffentliche Ordnung
 - dem Kulturausschuss
 - dem Sozialausschuss
 - dem Ausschuss für Organisation Personal und Digitalisierung
 - dem Gleichstellungsausschuss
 - dem Stadtentwicklung- und Bauausschuss.
- (3) Bei ihrer Mitwirkung in den Ausschüssen sind die Mitglieder des Jugendparlaments an die Beschlüsse des Jugendparlaments gebunden. Sie haben Antrags- und Rederecht.
- (4) Das Jugendparlament kann sich nach § 34 NKomVG mit Anregungen an den Rat wenden. Es ist berechtigt, Stellungnahmen abzugeben und Empfehlungen an den Rat zu richten sowie über die Dezernate der Landeshauptstadt Hannover Anfragen an den*die Oberbürgermeister*in zu stellen. Es besteht ein Anspruch auf Anhörung und Information im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 25

Budget; Zuwendungen

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem Jugendparlament Haushaltsmittel als Budget zur Verfügung gestellt. Das Budget berücksichtigt die Besonderheiten eines Jugendparlamentes als Struktur der Jugendarbeit und umfasst Mittel zur Sicherung der Gremienarbeit, für die Qualifizierung der Mitglieder des Parlaments, für den Betrieb einer Geschäftsstelle und für begleitende Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. Die Mittel werden vom Fachbereich Jugend und Familie bewirtschaftet, der das Jugendparlament im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu dessen Bedarfen anhört.
- (2) Für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Budget für Projekte werden vom Rat Förderrichtlinien aufgestellt, die vom Jugendparlament bei der Entscheidung über einen Zuwendungsantrag zu beachten sind.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover steht ein unmittelbares Prüfungsrecht zu. Es gilt die Rechnungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 26

Bescheinigung

Nach Beendigung seiner Amtszeit erhält ein Mitglied eine Bescheinigung über seine ehrenamtliche Tätigkeit im Jugendparlament.

§ 27

Inkrafttreten; Auslegung; Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Über Zweifel bei der Auslegung der Satzung entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Hannover.
- (3) Ein Antrag des Jugendparlaments auf Änderung der Satzung bedarf einer Zustimmung von Zweidrittel seiner Mitglieder. Das gesetzlich verankerte Recht des Rates der Landeshauptstadt Hannover, die Satzung zu ändern oder aufzuheben, auch ohne dass ein entsprechender Antrag des Jugendparlaments gestellt wurde, wird dadurch nicht berührt.